II-5019 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/62-Parl/88

Wien, 11. Juli 1988

2220 /AB
1988 -07- 25
zu 2260 /J

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2260/J-NR/88, betreffend Zulagen im öffentlichen Dienst, die die Abgeordneten Dr. Haider und Genossen am 27. Mai 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend und vor Eingehen in die einzelnen Punkte der gegenständlichen Anfrage darf ich auf die "Allgemeinen Ausführungen" der Antwort der an den Herrn Bundesminister Dr. LÖSCHNAK gerichteten Anfrage Nr. 2263/J-NR/88 verweisen. Zu den einzelnen Anfragepunkten nehme ich für meinen Ressortbereich wie folgt Stellung:

ad 1) und 2)
Jeder Bedienstete meines Ressorts hat grundsätzlich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf die im § 15 GG. 1956 (bei Vertragsbediensteten im Zusammenhalt mit § 22 ABG 1948) vorgesehenen Nebengebühren.

Diese im § 15 GG. 1956 aufgezählten Nebengebühren sind die folgenden:

1. Überstundenvergütung
2. Die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan
3. Die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)
4. Die Journaldienstzulage
5. Die Bereitschaftsentschädigung

6. Die Mehrleistungszulage
7. Die Belohnung
8. Die Erschwerniszulage
9. Die Gefahrenzulage
10. Die Aufwandsentschädigung
11. Die Fehlgeldentschädigung
12. Der Fahrtkostenzuschuß
13. Die Jubiläumszuwendung
14. Die Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes, BGBl.Nr. 396/1976.

Hinsichtlich der nicht überleitbaren Nebengebühren verweise ich auf den am 1.7.1988 in Kraft getretenen Artikel XII der 47. Gehaltsgesetz-Novelle; durch diese Bestimmung erfolgte die gesetzliche Sanierung dieser Nebengebühren.

ad 3)
Die im folgenden angeführten Kosten sind je in Tausend Schilling ausgeworfen:

a) Kapitel 12, Unterricht und Sport (BMUKS):

aa) Zentralleitung:

Fahrtkostezuschüsse:	S 691,--
Aufwandsentschädigung:	S 514,--
Überstundenvergütung:	S 3.678,--
Sonn- und Feiertagsvergütungen:	S 137,--
Pauschalierte Überstundenvergütungen:	S 5.282,--
Mehrleistungezulagen:	S 1.004,--
Nicht überleitbare Nebengebühren:	S 101,--
Jubiläumszuwendungen:	S 697,--
Belohnungen und Aushilfen:	S 3.924,--
Erschwerniszulagen:	S 346,--

bb) Nachgeordnete Dienststellen:

Fahrkostenzuschüsse	S	56.209,--
Aufwandsentschädgigungen	S	1.879,--
Fehlgeldentschädigungen	S	1,--
Bildungszulagen (sind Aufwandsentschädigungen)	S	35.558,--
Überstundenvergütungen	S	2,125.726,--
Sonn- und Feiertagsvergütungen	S	3.762,--
Sonn- und Feiertagszulagen	S	1.204,--
Pauschalierte Überstundenvergütungen	S	31.891,--
Journaldienstzulagen	S	118,--
Bereitschaftsentschädigungen	S	1.859,--
Mehrleistungszulagen	S	2.570,--
Nicht überleitbare Nebengebühren	S	956,--
Jubiläumszuwendungen	S	84.118,--
Belohnungen und Aushilfen	S	38.605,--
Belohnungen und Aushilfen (administrative Belastung v.Lehrern)	S	110.122,--
Erschwerniszulagen	S	1.316,--
Gefahrenzulagen	S	135,--

b) Kapitel 13 Kunst (BMUKS)

Hier entfällt, ebenso wie beim folgenden Kapitel 71 die Unterscheidung in Zentralleitung und nachgeordnete Dienststellen.

Aufwandsentschädigungen:	S	108,--
Überstundenvergütungen:	S	26,--
Sonn- und Feiertagsvergütungen:	S	5,--
Belohnungen und Aushilfen:	S	69,--.

c) Kapitel 71 Bundestheater (BMUKS)

Hier erfolgt aus Gründen der Vereinfachung eine Zusammenziehung der Nebengebühren, die budgetmäßig auf die verschiedensten Sparten (Beamter, Vertragsbedienstete, Technisches Personal, Künstlerisches Personal, Opernball, Gastspiele, Publikumsdienst etc.) aufgegliedert sind:

Fahrtkostenzuschüsse:	S	373,--
Aufwandsentschädigungen:	S	3.856,--
Fehlgeldentschädgiungen:	S	51,--
Überstundenvergütungen:	S	26.984,--
Sonn- und Feiertagsvergütungen:	S	5.660,--
Sonn- und Feiertagszulagen:	S	39,--
Pauschalierte Überstundenvergütungen:	S	5.763,--
Journaldienstzulagen:	S	3.218,--
Bereitschaftsentschädigungen:	S	2,--
Mehrleistungszulagen:	S	2.354,--
Nicht überleitbare Nebengebühren:	S	24,--
Jubiläumszuwendungen:	S	6.684,--
Belohnungen und Aushilfen:	S	4.308,--
Erschwerniszulagen:	S	18.472,--

Hinzu kommen die besonders gelagerten Nebengebühren im Bereich der Bundestheater, die dem übergeordneten Bereich der Mehrleistungsvergütungen zuzuordnen sind:

Vergütungen für Gastspiele:	S	7.361,--
Feiertagsvergütungen für Gastspiele:	S	55,--
Vergütungsähnliche Zahlungen im Rahmen von Bühnendienstverträgen (diese stellen eine Art Mehrleistungszulage dar):	S	26.283,--
Vergütungen für Opernball:	S	2.420,--

ad 4)
Zu diesem Punkt verweise ich ebenfalls auf die grundsätzlichen Ausführungen in der Antwort des Herrn Bundesminister Dr. LÖSCHNAK.